

Bestätigung für spur- und fährtenlaute Hunde

Hundeführer / Halter

Name: _____ Vornamen: _____
Strasse / Nr.: _____ PLZ / Ort: _____
Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____

Hund

Name: _____ Chip-Nr.: _____
Rasse: _____ M
Geb.-Datum: _____ W

ALLGEMEINE JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN

11. Jagdhunde

11.1 Zulassung

- a) Auf der Schwyzer Jagd dürfen nur Jagdhunderassen gemäss FCI (Gruppe 3, 4, 6, 7 und 8) und deren Mischlinge eingesetzt werden.
- b) Für Hunde, die ab dem 1. Januar 2024 geboren wurden, wird eine bestandene Ablege- und Gehorsamsprüfung oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung vorausgesetzt (§ 33 Abs. 1 JWG und § 31 JWV). Diese Prüfung muss bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Hundes absolviert werden. Ältere Jagdhunde, die vor dem 1. Januar 2024 geboren wurden, haben Besitzstandsgarantie (§ 66 Abs. 3 JWV).

11.2 Niederwildjagd

- a) Für Jagdhunde, die auf der Reh- und Hasenjagd eingesetzt werden, welche vor dem 1. Januar 2019 geboren sind, muss der Hundeführer mittels Selbstdeklaration bestätigen, dass der eingesetzte Hund spur- und fährtenlaut ist. Das entsprechende Formular kann unter www.sz/jagd heruntergeladen werden. Bestehen Zweifel über den Spur- und Fährtenlaut, kann der Wildhüter den Betroffenen zu einer Prüfung anbieten.
- b) Hunde, die nach dem 1. Januar 2019 geboren sind, müssen über eine AGJ/TKJ anerkannte Spur- und Fährtenlautprüfung verfügen.

Hiermit bestätige ich, dass der oben aufgeführte Hund spur- bzw. fährtenlaut ist.

Ort, Datum:

Unterschrift:
